

Familienerholung und Familienbildung

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Was wollen wir fördern?

- individuelle Erholungsaufenthalte in einer Thüringer Familienferienstätte oder weiteren Thüringer Familienerholungseinrichtung
- Möglichkeit der Teilnahme an freizeitpädagogischen oder Kreativangeboten in der Familienferienstätte/Familienerholungseinrichtung
- mehrtägige Angebote der Familienbildung in den Thüringer Familienferienstätten und Einrichtungen der Familienbildung

Wen wollen wir stärken und unterstützen?

- Angebote der Familienerholung richten sich vor allem an Familien mit ihren kindergeldberechtigten Kindern und geringem Einkommen
- Familien mit Familienangehörigen mit Behinderungen
- Angebote der Familienbildung richten sich an alle Familien in Thüringen, unabhängig vom Familieneinkommen

Nach welchen Kriterien werden die Familien begünstigt?

Begünstigte der Förderung sind Familien mit Hauptwohnsitz in Thüringen mit ihren Kindern oder Enkelkindern, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und zudem mit mindestens einem minderjährigen Kind anreisen und deren Bezüge und Vermögen die Einkommensgrenze nach § 53 Nr. 2 Abgabenordnung nicht überschreiten (Bezüge sind nicht höher als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das

Fünffache des Regelsatzes). Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes und andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge aller Haushaltsangehörigen.

Wie lange können die geförderten Aufenthalte dauern?

- Förderung für zusammenhängende Familienerholungsaufenthalte an mindestens zwei bis maximal sieben Kalendertagen. An- und Abreisetag gelten als ein Kalendertag.

Wie hoch ist der Zuschuss vom Land?

Familienerholung

- eine anteilige Übernahme der Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung für Erwachsene und Kinder im Rahmen der jeweils geltenden gestaffelten Tagessätze in den Familienferienstätten/Familienerholungseinrichtungen.
- pro teilnehmenden Erwachsenen bis zu 30 Euro,
pro teilnehmenden kindergeldberechtigtem Kind mit Behinderung bis zu 25 Euro,
pro teilnehmenden kindergeldberechtigtem Kind bis zu 20 Euro.
- Der Zuschussbetrag des Landes wird mit dem Rechnungsbetrag der Familienferienstätte/Familienerholungseinrichtung direkt verrechnet. Familien erhalten eine Rechnung, die um den Landesanteil der Förderung der Übernachtungs- und Verpflegungskosten bereits reduziert wurde.
- Eine Auszahlung der Fördermittel an die Familien ist ausgeschlossen.
- Nicht zuwendungsfähig sind Reisekosten der Familien, die Kurtaxe, gesonderte Getränkekosten, gesonderte Ausgaben für Bettwäsche und Handtücher sowie Ausgaben für Sonderausstattung. Die Verpflegungsleistung umfasst mindestens Halbpension.

Familienbildung

- Auch bei Familienbildungsmaßnahmen erfolgt die anteilige Übernahme der Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung für Erwachsene und Kinder im Rahmen der jeweils geltenden gestaffelten Tagessätze in den Familienferienstätten/Familienbildungseinrichtungen.
- pro teilnehmenden Erwachsenen bis zu 40 Euro,
pro teilnehmenden kindergeldberechtigtem Kind mit Behinderung bis zu 35 Euro,
pro teilnehmenden kindergeldberechtigtem Kind bis zu 25 Euro.
- Der Zuschussbetrag des Landes wird mit dem Rechnungsbetrag der Familienferienstätte/Familienerholungseinrichtung direkt verrechnet. Die teilnehmenden Familien erhalten eine Rechnung, die um den Landesanteil der Förderung der Übernachtungs- und Verpflegungskosten bereits reduziert wurde.
- Eine Auszahlung der Fördermittel an die Familien ist ausgeschlossen.
- Nicht zuwendungsfähig sind Reisekosten der Familien, die Kurtaxe, gesonderte Getränkekosten, gesonderte Ausgaben für Bettwäsche und Handtücher sowie Ausgaben für Sonderausstattung. Die Verpflegungsleistung umfasst mindestens Halbpension.

Über welchen Zeitraum läuft das Sonderprogramm?

Die Förderung läuft ganzjährig für das jeweilige Haushaltsjahr.

Bei welchen Einrichtungen in Thüringen kann der Aufenthalt erfolgen?

AWO SANO Ferienzentrum Oberhof

- Zellaer Str. 48, 98559 Oberhof, Thüringen
- Tel. 036842-2810
- E-Mail: info@ferienzentrum-oberhof.de
- Homepage: www.ferienzentrum-oberhof.de

Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld

- Eichenweg 2, 37318 Uder, Thüringen
- Tel. 036083-42311
- E-Mail: info@bfs-eichsfeld.de
- Homepage: www.bfs-eichsfeld.de

Familienbildungs- und Erholungsstätte der Evang. Kirche in Mitteldeutschland Burg Bodenstein

- Burgstraße 1, 37339 Leinefelde-Worbis, Thüringen
- Tel. 036074-970
- E-Mail: info@burg-bodenstein.de
- Homepage: www.burg-bodenstein.de

Jugendgäste- und Bildungshaus Rothleimmühle Nordhausen

- Parkallee 2, 99734 Nordhausen, Thüringen
- Tel. 03631-902391
- E-Mail: rothleimmuehle@jugendsozialwerk.de
- Homepage: www.rothleimmuehle.de

KiEZ Ferienpark Feuerkuppe e.V.

- Zur Feuerkuppe 2, 99706 Sondershausen OT Straußberg, Thüringen
- Tel. 036334-53261
- E-Mail: info@ferienpark-feuerkuppe.de
- Homepage: www.ferienpark-feuerkuppe.de

Kloster Volkenroda

- Amtshof 3, 99998 Körner-Volkenroda, Thüringen
- Tel. 036025-55962
- E-Mail: info@kloster-volkenroda.de
- Homepage: www.kloster-volkenroda.de

Jugend- und Erwachsenenbildungshaus Marcel-Callo

- Lindenallee 21, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Thüringen
- Tel. 03606-6670
- E-Mail: info@mch-heiligenstadt.de
- Homepage: www.mch-heiligenstadt.de

Naturfreundehaus Thüringer Wald

- Neubrunnstr. 175, 98667 Gießübel, Schleusegrund, Thüringen
- Tel. 0361 660 11 685
- E-Mail: anmeldung@naturfreunde-thueringen.de
- Homepage: www.naturfreunde.de/haus/naturfreundehaus-thueringer-wald

Bildungshaus St. Ursula des Bistums Erfurt

- Ansprechpartner: Bistum Erfurt, Seelsorgeamt
- Regierungsstr. 44a, 99084 Erfurt
- Tel. 0361-6572310
- E-Mail: seelsorgeamt@bistum-erfurt.de
- Homepage: <https://www.bildungshaus-st-ursula.de/home.html>

Was müssen Sie tun?

Wenn Sie Interesse an einem Erholungsaufenthalt haben, dann melden Sie sich direkt in der Familienferienstätte/Familienerholungseinrichtung an und nutzen das dortige Anmeldeformular. Unterlagen, wie z.B. ein Nachweis über den Kindergeldbezug oder die Pflegebedürftigkeit Ihres Familienmitglieds, werden dem Antrag beigelegt. Die jeweilige Einrichtung berät Sie zu den entsprechenden Nachweisen.